

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenbeck mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allerhöchster Concession.

Nr. 37.

Sonntags, den 13. Septbr.

1845.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Abgesehen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpusecke oder deren Nachahmung aufgenommen und Belagen möglichst billig berechnet.

B e r o c d u n g

des Königl. Ministeriums des Innern an sämtliche Kreis-Directionen vom 20. August 1845.

Es ist zur Kenntnis des Ministerii des Innern gekommen, daß neuerlich in mehreren Orten des Landes Theils so genannte Bürgervereine, an denen aber nicht alle Einwohner des Orts, sondern auch Angehörige anderer benachbarter Orte Theil nehmen sollen, gebildet, theils förmliche Volksversammlungen veranstaltet worden sind, in denen Einzelne öffentliche Reden und Vorträge über politische und kirchlich-religiöse Fragen gehalten auch wohl diejenige zur Auffassung und Beschlusffassung gebracht haben.

Kann überhaupt von einem Vertritt zu vergleichenden Vereinen und Versammlungen um so weniger die Rede sein, als Stadt- und Landgemeinden ihre gesetzlichen Vertreter haben, denen allein das Recht und die Pflicht zukommt, für die öffentlichen Interessen ihrer Gemeinden in der durch die Städteordnung und die Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Weise zu sorgen, außerdem aber die Gründungsversammlung die Füglichkeit gewährt, auf verfassungsmäßigem Wege Schwörden und Wünsche öffentlich zur Sprache zu bringen, so wird es dagegen dem Besonnenen und Wohlmeinenden nicht entgangen, daß vergleichende Vereine und Versammlungen, weit entfernt, den Sinn für Wahrheit, Gesetz und Ordnung und somit die wahre Aufklärung zu fördern, vielmehr dazu benutzt werden und dienen können, die Begriffe der minder Gebildeten zu verirren, die Absichten und Maßregeln der Regierung zu verdächtigen, - die Gemüther zur Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, schon darum, weil es besteht, aufzuregen und die Wirksamkeit der Behörden und der gesetzlichen Vertreter der Gemeinden, ja selbst der Vertreter des gesammten Landes zu lähmen.

Das Ministerium des Innern findet sich daher im Interesse Aler, die Gesetz und Ordnung leben und das Beste des Vaterlandes mit dem rechten Ernst wollen, dringend veranlaßt, hiermit vor vergleichenden ungesetzlichen Vereinen und Versammlungen unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. November 1832, die Publikation der unterm 5. Juli 1832 gefassten Bundesbeschlüsse betreffend, wozu Folgendes bestimmt ist:

Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem